

Herausgeber: Dr. Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz | Prof. Dr. Christoph Gröpl, Universität des Saarlandes | Prof. Dr. Herbert Günther, Ministerialdirigent a.D., Staatskanzlei des Landes Hessen | Klaus-Ludwig Haus, Direktor des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes a.D. | Prof. Dr. Reinhard Hendler, Universität Trier | Prof. Dr. Georg Hermes, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main | Prof. Dr. Hans-Detlef Horn, Philipps-Universität Marburg, Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a.D. | Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz | Dr. Curt M. Jeromin, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Andernach | Prof. Dr. Siegfried Jutzi, Ministerialdirigent, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Vertreter des öffentlichen Interesses des Landes Rheinland-Pfalz, Honorarprofessor der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz | Prof. Dr. Holger Kröninger, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Saarbrücken | Prof. Dr. Klaus Lange, Justus-Liebig-Universität Gießen, Präsident a.D. des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen | Dr. Karl-Hans Rothaug, Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs | Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a.D. | Jürgen Wohlfarth, Verwaltungsdezernent der Landeshauptstadt Saarbrücken, Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung | Prof. Dr. Jan Ziekow, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Siegfried Jutzi, Ministerialdirigent | **Schriftleiter Hessen:** Rainer Lambeck, Richter am Verwaltungsgericht | **Schriftleiter Rheinland-Pfalz:** Manfred Stamm, Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht | **Schriftleiter Saarland:** Joachim Schwarz, Richter am Verwaltungsgericht

AUFSÄTZE

Rechtsprechung zum Weinrecht im Jahr 2013

Dr. Kristina Helmer/Dr. Torsten Gerhard, Mannheim/Stuttgart*

Trotz oder gerade wegen der hohen Regelungsdichte im Weinrecht, das geprägt ist von einem Nebeneinander europäischer Verordnungen, bundesrechtlicher Vorschriften und landesrechtlicher Regelungen, existieren vielfach Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen. Gleich mehrfach musste sich die Rechtsprechung deshalb im Jahr 2013 mit weinrechtlichen Fragestellungen beschäftigen und hat dabei für Weinhersteller und -konsumenten gleichermaßen relevante Entscheidungen gefällt, die im Folgenden näher erläutert werden.

I. „Bekömmlicher Wein“

1. Sachverhalt

Mit seiner Entscheidung vom 14.02.2013¹ beendete das BVerwG die seit 2009 andauernde verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung zwischen einer Winzergenossenschaft und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, in deren Mittelpunkt die Frage stand, ob ein Wein unter der Bezeichnung „bekömmlich“, verbunden mit dem Hinweis auf eine „sanfte Säure“ des Weines, vertrieben und beworben werden darf. Das BVerwG hat diese Frage nunmehr, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH² im Vorabentscheidungsverfahren, mit Verweis auf den Charakter der gesundheitsbezogenen Angabe verneint. „Bekömmlich“ in Verbindung mit dem Hinweis auf eine milde Säure sei eine gesundheitsbezogene Angabe i.S. der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO), die gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 HCVO bei der Etikettierung und Bewerbung

eines alkoholischen Getränks nicht verwendet werden dürfe. Die Formulierung suggeriere nämlich, dass ein wiederholter und längerfristiger Konsum des Weines wegen dessen reduzierten Säuregehalts eine positive physiologische Wirkung habe, da von dem Konsum des Getränks keine nachhaltigen negativen Folgen für das Verdauungssystem und damit für die Gesundheit ausgehen.

2. Hintergrund: Entscheidung des EuGH vom 06.09.2013³

Der 3. Senat des BVerwG war sich zunächst unschlüssig, ob die Bezeichnung „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe i.S. der HCVO darstellt, und hat Zweifel an der weiten Auslegung angemeldet, wie sie in den Vorinstanzen⁴ vertreten wurde. Mit seinem Vorlagebeschluss⁵ hat er deshalb den EuGH um eine Konkretisierung des Begriffs der „gesundheitsbezogenen Angabe“ gebeten. Der EuGH hat diese Vorlage dahingehend beantwortet, dass der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe jeden Zusammenhang zwischen dem Konsum des Lebensmittels und dem Ausbleiben oder der Verringerung schädlicher Auswirkungen, die mit dem Verzehr dieses Lebensmittels

* Dr. Kristina Helmer ist Rechtsreferendarin beim LG Mannheim, Dr. Torsten Gerhard ist Partner bei OPPENLÄNDER RECHTSANWÄLTE IN STUTTGART.

1 BVerwG, NVwZ-RR 2013, 508.

2 NVwZ-RR 2012, 896.

3 Vgl. Fn. 2.

4 VG Trier, LKRZ 2009, 235; OVG RhPf., LKRZ 2009, 388.

5 BVerwG, NVwZ-RR 2011, 165.

üblicherweise verbunden sind, erfasse und keine bestimmte zeitliche Komponente, insb. keine nachhaltigen Auswirkungen des Konsums, voraussetze. Angesichts der mit der HCVO verfolgten Zielsetzung des Gesundheitsschutzes sei ein generelles Verbot der Verwendung gesundheitsbezogener Angaben bei der Bezeichnung und Bewerbung alkoholischer Getränke auch nicht unverhältnismäßig.

Für den konkreten Fall befand der EuGH, dass die Bezeichnung eines Weines als bekömmlich mit dem Verweis auf dessen milde Säure suggeriere, dass der besagte Wein aufgrund seines reduzierten Säuregehalts gut an die Verdauung angepasst oder leicht verdaulich sei. Dem Wein werde deshalb eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung beigemessen.⁶ Die Bezeichnung erwecke nämlich den Eindruck, dass das Verdauungssystem unter dem Konsum des Weines nicht oder nur wenig leidet und dass es selbst bei nachhaltigem, also in größeren Mengen und wiederholt erfolgtem Verzehr verhältnismäßig gesund und intakt bleibt.

Darüber hinaus erkannte der EuGH in der fraglichen Bezeichnung eine Irreführung, da sie unvollständig sei. Dem Verbraucher werde nämlich verschwiegen, dass die mit dem Konsum alkoholischer Getränke zusammenhängenden Gefahren auch beim Konsum des bekömmlichen Weins keineswegs beseitigt oder auch nur begrenzt werden.⁷

3. Bewertung der Entscheidung

Gemessen an den Feststellungen des EuGH überrascht es nicht, dass auch das BVerwG den Begriff „bekömmlich“ bei der Bezeichnung und Bewerbung eines säurereduzierten Weins als gesundheitsbezogene Angabe i.S. der HCVO erachtet. Nach den Vorgaben des EuGH blieb dem BVerwG nichts anderes übrig, als die Revision der klagenden Winzergenossenschaft zurückzuweisen.

Das BVerwG legt den Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe in Anlehnung an die Entscheidung des EuGH sehr weit aus.⁸ Auch Angaben, die lediglich andeuten, dass ein Lebensmittel weniger schädlich sei als andere vergleichbare Lebensmittel, können demnach als gesundheitsbezogene Angabe gelten. Dem ist zwar grundsätzlich zuzustimmen; die neutrale Formulierung „Gesundheitsbezug“ in Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 HCVO fordert nicht die Hervorhebung einer besonderen positiven Wirkung.⁹ Auch sofern die Rspr. bei lediglich vorübergehenden Wirkungen des Lebensmittelkonsums einen Gesundheitsbezug bejaht, ist dies durchaus überzeugend.¹⁰

Das Urteil des EuGH und damit auch die Entscheidung des BVerwG lassen jedoch weiterhin offen, was unter dem Begriff der „Gesundheit“ als dem für das Verständnis des Begriffs der gesundheitsbezogenen Angabe zentralen Anknüpfungspunkt zu verstehen ist. Ausführungen hierzu hätten insb. vor dem Hintergrund der in der HCVO selbst angelegten Differenzierung zwischen einem gesundheitsbezogenen und einem allgemeinen Wohlbefinden nahegelegen.¹¹ Diese Differenzierung wird in beiden Entscheidungen nicht aufgegriffen. Folgerichtig wird auch nicht näher untersucht, ob der durchschnittliche Verbraucher der Bezeichnung „bekömmlich“ in Verbindung

mit einem säurearmen Wein tatsächlich einen Gesundheitsbezug entnimmt oder eine solche Präsentation des Weines lediglich als unspezifischen Hinweis auf sein generelles Wohlbefinden auffasst.¹²

Ausdrücklich offen ließ das BVerwG allerdings, ob auch ein bloßer Hinweis auf die Bekömmlichkeit des Weines, ohne diesen mit einer sanften Säure des Weines in Bezug zu bringen, als gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 HCVO unzulässig wäre. Es bleibt deshalb auch nach den Entscheidungen des EuGH und des BVerwG weiterhin offen, ob ein Winzer seinen Wein als „bekömmlich“ bezeichnen und bewerben darf.

Wenig überzeugend ist das Urteil des EuGH und somit auch die hierauf basierende Entscheidung des BVerwG hinsichtlich der darin festgestellten Vereinbarkeit des umfassenden Verbots von gesundheitsbezogenen Angaben im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken mit der auch unionsrechtlich normierten Berufs- bzw. Unternehmensfreiheit. Der Hinweis auf eine leichtere Verdaulichkeit eines Getränks aufgrund eines geringeren Säuregehaltes ist für den Verbraucher eine sinnvolle und von diesem auch gewünschte Information. Diese Information muss dem Verbraucher nunmehr vorenthalten bleiben, obwohl z.B. eine Koppelung des Hinweises auf die Bekömmlichkeit des Weines mit einem Hinweis auf die generellen Gefahren des Alkoholkonsums der mit Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 HCVO verfolgten Zielsetzung in gleicher Weise genügen dürfte. Auf diesem Wege bliebe es dem Erzeuger bzw. Verkäufer des Produkts möglich, die besonderen Eigenschaften seines Produkts darzustellen, damit der insofern besser informierte Verbraucher eine auf seine Bedürfnisse ausgerichtete Auswahlentscheidung treffen kann.

Schließlich überzeugen auch die Ausführungen des EuGH zu einer vermeintlichen Irreführung der Bezeichnung eines Weines als „bekömmlich“ nicht.¹³ Der Umstand, dass bei der Bezeichnung und Bewerbung eines alkoholischen Getränks nicht auf die Gefahren des Alkoholkonsums hingewiesen wird, führt nicht zu einer Irreführung des durchschnittlichen Verbrauchers, der sich dieser Gefahren durchaus bewusst ist. Im Übrigen müsste danach jede Werbung für Güter, deren (übermäßiger) Konsum zu Gefahren führen kann, irreführend sein, da ein besonderer Hinweis auf die negativen Folgen des Konsums bei der Bewerbung – aus naheliegenden Gründen – ausbleibt und zwar unabhängig davon, ob mit gesundheitsbezogenen Angaben geworben wird oder nicht. Insofern ist es zu begrüßen, dass das BVerwG die entsprechenden Ausführungen des EuGH nicht in seine Entscheidung aufgenommen hat.

6 EuGH, NVwZ-RR 2012, 896, Rn. 40.

7 EuGH, NVwZ-RR 2012, 896, Rn. 51.

8 Vgl. *Streinz*, JuS 2013, 369, 371.

9 So schon *Leible/Schäfer*, ZLR 2012, 245, 251; *Späth/Gerhard*, LKRZ 2013, 101, 103.

10 *Späth/Gerhard*, LKRZ 2013, 101, 103.

11 Hierzu *Gerhard/Bundschuh*, ZLR 2013, 611, 613.

12 Hierzu unter anderem *Koch*, ZLR 2009, 758, 762; *Meisterernst*, ZLR 2012, 652, 657; *Leible/Schäfer*, LMuR 2012, 250, 251; *Riemer*, EuZW 2012, 830, 831; *Späth/Gerhard*, LKRZ 2013, 101, 104.

13 Zutreffend *Gorny/Meier*, ZLR 2012, 615, 618.

II. „Eiswein“

1. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Aufgrund des milden Winters 2011/2012 mussten sich die Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz¹⁴ gleich mehrfach mit den Anforderungen an die Herstellung von Eiswein beschäftigen.

Gegenstand der Verfahren war jeweils die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer amtlichen Prüfnummer und die Anerkennung von Weinen aus der Lese des Weinwirtschaftsjahres 2011/2012 als Eiswein. Der Zeitpunkt der Traubenlese lag in den Monaten Januar und Februar 2012.

Laboruntersuchungen ergaben jeweils einen für Eiswein zu hohen Gehalt an Mostglycerin und Gluconsäure. Diese Werte lassen darauf schließen, dass die Trauben zum Zeitpunkt der Lese mit dem Pilz *Botrytis cinerea* befallen gewesen waren, sich also „im Zustand äußerster Fäulnis“¹⁵ befunden hatten. In diesem Zustand gefrieren die Trauben jedoch erst bei deutlich niedrigeren Temperaturen als der für Eiswein üblichen Lesetemperatur von weniger als -7°C . Aufgrund des milden Winters könne nicht davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Lese flächendeckend weniger als -7°C geherrscht hätten. Darauf aufbauend lehnten sowohl das VG Neustadt/Weinstr. als auch das VG Mainz Klagen von Winzern auf Erteilung der amtlichen Prüfnummer für „Eiswein“ mit der Begründung ab, das Lesegut habe nicht die für Eiswein erforderliche Beschaffenheit aufgewiesen.

Zwar ließen sich den geltenden weinrechtlichen Regelungen konkrete Vorgaben für die Beschaffenheit des Leseguts nicht entnehmen. Rechtsvorschriften, welche die Verwendung von botrytischem Lesegut zur Eisweinherstellung untersagen, bestünden jedenfalls nicht.¹⁶ Für die Vergabe des Prädikates „Eiswein“ sei jedoch – so die Gerichte – der unionsrechtlich geschützte traditionelle Begriff „Eiswein“ maßgeblich. Danach sei nicht einzig entscheidend, dass die Beeren in gefrorenem Zustand geerntet und gekeltet worden seien, sondern vielmehr, dass die für Eiswein charaktertypische Konzentrierung von Süße und Säure auf die Einwirkung länger andauernden Frosts zurückzuführen sei, dabei der Wasseranteil in der Beere ausgefriere und dieser beim Keltern der gefrorenen Trauben von den sonstigen Beereninhaltsstoffen getrennt werden könne.¹⁷ Wein werde erst durch das Abschöpfen der Eiswasserkristalle beim Keltern zum Eiswein. Dafür sei zwingend erforderlich, dass in der Beere noch ein Wasseranteil vorhanden sei, wenn diese am Rebstock gefriere. Diese Voraussetzungen hätten aber selbst beim Erreichen der Temperaturgrenze von -7°C infolge des übermäßigen Botrytisbefalls jeweils nicht vorgelegen.

Das VG Neustadt/Weinstr. führt zur Begründung seiner Entscheidung ergänzend historische und systematische Erwägungen an. So habe der Gesetzgeber das selbständige Prädikat Eiswein eingeführt, um den Unterschied zur Trockenbeerenauslese, für die nur weitgehend eingeschrumpftes edelfauler Lesegut verwendet werden dürfe, als Qualitätsmerkmal des Eisweines hervorzuheben. Deshalb könne das Prädikat jedenfalls dann nicht erteilt werden, wenn Tatsachen berechtigte Zweifel daran begründeten, dass die charakteristische Konzentrierung von Süße und Säure auf Frosteinwirkung zurückzuführen sei.¹⁸ Das sei etwa dann anzunehmen, wenn Laboruntersuchungen

den Schluss nahe legten, dass Lesegut verwendet wurde, dessen Wassergehalt aufgrund des Befalls der Beeren mit Edelfäule bereits im Erntezeitpunkt weitgehend reduziert war und die Konzentration der Inhaltsstoffe der Beeren auf die Edelfäule zurückzuführen ist.¹⁹ Insb. die hohen Glycerin- und Gluconsäurewerte, die als Stoffwechselprodukte des Pilzes *Botrytis cinerea* in die Frucht gelangen, ließen nach Auffassung der Gerichte einen solchen Schluss zu.

2. Bewertung

Die Urteile sind im Ergebnis überzeugend. Ein Wein kann nach Auslegung der maßgeblichen Vorschriften nach Wortlaut, Historie und Systematik nur dann als Eiswein qualifiziert werden, wenn sein Geschmack auf den mit dem Gefrieren einhergehenden Konzentrierungsprozess zurückzuführen ist.²⁰ Erhält der Wein seinen Geschmack ausschließlich durch die Verarbeitung edelfauler Beeren, nicht hingegen durch die Einwirkungen von Frost, handelt es sich nicht um Eiswein.

Schon dem Wortlaut des § 20 Abs. 4 WeinG lässt sich entnehmen, dass die Verwendung edelfauler Weintrauben für die Herstellung von Eiswein grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Während nämlich § 20 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 WeinG solche Weintrauben als Lesegut für Weine der Prädikate „Auslese“, „Beerenauslese“ und „Trockenbeerenauslese“ ausdrücklich benennt, fehlt ein entsprechender Hinweis in der für Eiswein relevanten Regelung des § 20 Abs. 4 Nr. 5 WeinG. Dies deutet darauf hin, dass das für das Prädikat „Eiswein“ typische Bewertungsmerkmal i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 1 WeinG nicht auf einen bestimmten Reifestatus der Weintrauben ausgerichtet ist, sondern aus dem frostbedingten Konzentrationsprozess folgt, der voraussetzt, dass die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sind.

Dem kann freilich entgegen gehalten werden, dass der weite Wortlaut „verwendete Weintrauben“ in § 20 Abs. 4 Nr. 5 WeinG nicht ausschließt, dass auch aus edelfauler Lesegut Eiswein hergestellt werden kann. Edelfauler Lesegut ist auch nicht stets für die Herstellung von Eiswein untauglich. Allerdings dürfte bei edelfaulen Beeren der für Eiswein charakteristische Konzentrierungseffekt durch das Gefrieren der Beeren in der Regel nicht mehr möglich sein, da bei edelfauler Lesegut schon infolge eines übermäßigen Botrytisbefalls das Wasser vollständig entzogen ist. Das Gefrieren der Beeren hätte jedenfalls nicht den Effekt, der nach § 20 Abs. 4 Nr. 5 WeinG für das für das Prädikat „Eiswein“ typische Bewertungsmerkmal, nämlich das Gefrorensein der Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung, maßgeblich ist.

14 VG Neustadt/Weinstr., Urt. v. 19.03.2013 – 2 K 761/12.NW – (juris); VG Mainz, Urt. v. 22.08.2013 – 1 K 1112/12.MZ – (juris).

15 VG Neustadt/Weinstr. (Fn. 14), Rn. 9.

16 VG Neustadt/Weinstr. (Fn. 14), Rn. 27.

17 VG Mainz (Fn. 14), Rn. 19; VG Neustadt/Weinstr. (Fn. 14), Rn. 29.

18 VG Neustadt/Weinstr. (Fn. 14), Rn. 34.

19 VG Neustadt/Weinstr. (Fn. 14), Rn. 34.

20 Offen lassend im Ergebnis *Boch*, ZLR 2013, 435, 449, der allerdings die fehlende Nachweisbarkeit, ob ein solcher kältebedingter Konzentrierungsprozess stattgefunden habe, nicht zu Lasten des Erzeugers werten möchte.

Die Relevanz dieses „charakteristischen Konzentrierungsprozesses“ hat schließlich auch der Gesetzgeber in der Begründung zu § 20 Abs. 4 WeinG festgehalten, wenn er ausführt, dass „bei Trockenbeerenauslesen, für die nur weigehend eingeschrumpftes edelfauls Lesegut verwendet werden darf, wegen des dadurch schon erzielten hohen Zuckergehalts der für Eiswein charakteristische Konzentrierungseffekt durch das Gefrieren der Beeren nicht mehr bewirkt werden“ könne.²¹ Auch wenn diese Erwägungen des Gesetzgebers nicht zu einer Änderung des Gesetzeswortlauts und einer damit verbundenen Eingrenzung des für die Eisweinherstellung zulässigen Leseguts geführt haben, sind die Motive des Gesetzgebers bei der Auslegung des § 20 Abs. 4 Nr. 5 WeinG zu berücksichtigen.²²

Danach ist es zwar nicht generell ausgeschlossen, dass auch aus edelfaulen Trauben hergestellte Weine das Prädikat „Eiswein“ führen dürfen. Bei edelfaulen Trauben bedarf es aber, wie gutachterlich dargelegt, weitaus geringerer Temperaturen, um den in den Beeren noch verbliebenen (Rest-)Wassergehalt zum Gefrieren zu bringen und damit die für „Eiswein“ charakteristische Konzentrationswirkung annehmen zu können. Derart niedrige Temperaturen lagen in beiden Fällen nicht vor.²³

3. Weitere Entwicklung

In der Zwischenzeit hat das OVG RhPf. mit Urteil v. 07.05.2014²⁴ die Berufung gegen die Entscheidung des VG Neustadt/Weinstr. zurückgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, dass der gerade durch das Gefrieren der Beeren bewirkte Konzentrationsprozess die Besonderheit des Eisweines und die Eigenständigkeit dieses Prädikats neben anderen Prädikaten wie Beeren- oder Trockenbeerenauslese ausmache, bei denen die Konzentrierung nicht auf der Frosteinwirkung, sondern auf der Edelfäule beruht. Die Verwendung edelfauler Weintrauben zur Herstellung von Eiswein sei zwar nicht völlig ausgeschlossen, erfordere jedoch eine Gefriertemperatur von mehr als – 9° C über eine ausreichende Dauer. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat das OVG RhPf. die Revision zum BVerwG zugelassen, dem insofern die abschließende Entscheidung über die Kriterien, die an Eiswein zu stellen sind, obliegt.

III. „Marsecco“

1. Sachverhalt

Das saarl. OLG²⁵ hatte zu entscheiden, ob ein in Italien hergestellter Perlwein in Deutschland unter der Bezeichnung „Marsecco“ vertrieben werden darf.

Die Kl. betreibt einen Weinhandel und schloss mit dem Bekl. einen Vertrag über die Abnahme und den Vertrieb von Marsecco, einem in Italien hergestellten Perlwein. Nachdem sich der Bekl. unter Verweis auf eine irreführende Bezeichnung des Weines als Marsecco weigerte, seinen vertraglichen Abnahmeverpflichtungen nachzukommen, begehrte die Kl. Schadenersatz. Dem Bekl. gegenüber hatte das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (LSGV) beanstandet, dass in der Bezeichnung Marsecco der Wortteil „secco“ enthalten

sei, welcher als Geschmacksangabe für italienischen Perlwein IGT delle Venezie zugelassen sei, wenn dessen Restzuckergehalt zwischen 0 und 15 g/l liege. Diesen Anforderungen genüge der von der Kl. vertriebene Marsecco mit einem Restzuckergehalt von 32 g/l jedoch nicht. Die zuständige Landwirtschaftskammer stellte daher fest, dass das Inverkehrbringen des Erzeugnisses nach § 25 Abs. 1 WeinG unzulässig sei. Der Bekl. sah sich deshalb außer Stande, weiteren Perlwein der Kl. unter der Bezeichnung Marsecco abzunehmen und zu vertreiben.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob das Schadenersatzbegehren der Kl. begründet ist, musste das OLG inzident klären, ob der Vertrieb des Perlweins unter der Bezeichnung Marsecco gegen das Irreführungsverbot verstößt. Diese Frage hat es – wie auch schon die Vorinstanz²⁶ – verneint. Abzustellen sei auf einen Durchschnittsverbraucher mit Elementarkenntnissen über Weinsorten, Weinlagen und Weinbau.²⁷ Dieser assoziiere mit der Bezeichnung weder eine trockene Geschmacksbezeichnung, noch werde er aus dem Wortbestandteil „secco“ schlussfolgern, dass das Produkt einen Zuckergehalt nur in der Höhe aufweise, der eine solche Bezeichnung in Italien zuließe.²⁸

„Secco“ als Wortteil des Phantasienamens Marsecco sei keine Geschmacksangabe, sondern Teil der Produktbezeichnung. Diese erinnere den aufmerksamen Weinkonsumenten an Prosecco, eine Rebsorte, die ursprünglich aus dem italienischen Dorf Prosecco stammt. Mit dem italienischen Adjektiv secco (trocken) habe Prosecco hingegen nichts zu tun. Dementsprechend sei auch bei einem Marsecco, der seinen Namen von der Traubensorte Marzemino und der aus Vertriebsgesichtspunkten gewählten Anlehnung an Prosecco erhält, keine Irreführung der Verbraucher zu erwarten. Außerdem werde in Deutschland mittlerweile das Wort „secco“ als Kurzbezeichnung für jeglichen Perlwein verwendet, eine Irreführung des Verbrauchers sei schon dadurch ausgeschlossen.²⁹ Insb. sei nicht zu erwarten, dass mit dieser Bezeichnung ein Erzeugnis aus Italien verbunden wird. Wenn aber schon ein Rückschluss auf die Herkunft des Perlweins ausscheide, dann könne erst recht ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher aus der Bezeichnung auf einen bestimmten Restzuckergehalt schließe.³⁰ Außerdem werde ein Durchschnittsverbraucher in Deutschland, bei einem Produkt, welches zum Vertrieb in Deutschland vorgesehen ist, nicht erwarten, dass die nach italienischem Recht geltenden Qualitätsmerkmale – hier: ein begrenzter Restzuckergehalt – eingehalten werden.³¹ Im Ergebnis lehnte das OLG Saarl. daher einen

21 BT-Drucks. 9/785, S. 28.

22 A.A. Boch, ZLR 2013, 435, 447.

23 Bereits das flächendeckende Unterschreiten einer Temperatur von – 7 Grad stand in beiden Fällen in Frage. Erst recht herrschten danach keine noch geringeren Temperaturen, die es zum Gefrieren des noch verbliebenen Wassergehaltes in den pilzbefallenen Beeren benötigt hätte.

24 8 A 10489/13.OVG.

25 OLG Saarl., ZLR 2014, 195.

26 LG Saarl., Urt. v. 21.08.2012 – 8 O 112/11 (KFH) – (unveröffentlicht).

27 OLG Saarl., Urt. v. 13.11.2013 – 1 U 407/12 – (juris, Rn. 129) unter Verweis auf Rathke/Boch, Weinrecht, 2012, § 25 WeinG Rn. 22.

28 OLG Saarl. (Fn. 27), Rn. 134 ff.

29 OLG Saarl. (Fn. 27), Rn. 137.

30 OLG Saarl. (Fn. 27), Rn. 137.

31 OLG Saarl. (Fn. 27), Rn. 141.

Irreführungscharakter bezüglich des Wortbestandteils „secco“ ebenso ab, wie eine Irreführung des Begriffs Marsecco vor dem Hintergrund einer etwaigen geographischen Angabe.

2. Bewertung

Die Begründung des OLG Saarl. ist nachvollziehbar und überzeugend. Es verweist zutreffend darauf, dass der durchschnittliche Perlweinkonsument in Deutschland in das Wort bzw. den Wortbestandteil „secco“ keine geographische Angabe bzw. einen bestimmten Restzuckergehalt hineinliest. Eine Irreführung der Verbraucher durch die Verwendung der Bezeichnung „Marsecco“ ist deshalb fernliegend.

An diesem Ergebnis änderte es auch nichts, wenn das Gericht – wie in der Literatur³² gefordert – die Prüfung eines etwaigen Rechtsverstoßes an Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 VO (EG) Nr. 607/2009 ausgerichtet hätte. *Mühl* verweist diesbezüglich auf den Schutz des Begriffes „Prosecco“ vor der Verwendung in anderen EU-Mitgliedstaaten als geschützte Herkunftsangabe gem. VO (EG) Nr. 1166/2009³³ und als traditioneller Begriff des italienischen Weinrechts durch die Überleitungsklausel des Art. 28 VO (EG) Nr. 607/2009.³⁴ Das OLG Saarl. hat sich ausschließlich mit einer vermeintlichen Irreführung der Verbraucher durch die Anlehnung der Bezeichnung des Erzeugnisses an dem traditionellen Begriff „Prosecco“ auseinandergesetzt – und eine solche Irreführung verneint. Ein Verstoß gegen den durch Art. 40 Abs. 2 VO (EG) Nr. 607/2009 gewährten Schutz traditioneller Begriffe wäre aber auch nicht im Hinblick auf die Tatbestandsvarianten „widerrechtliche Aneignung“ und „falsche inhaltliche Angaben zu Beschaffenheit und wesentlichen Eigenschaften“ gegeben. Im Ergebnis hat das Gericht eine Irreführung bezüglich des Wortbestandteils „secco“ mit überzeugender Begründung verneint.³⁵

Die Entscheidung macht jedoch deutlich, dass die fehlende Harmonisierung der Bezeichnung „secco“ bei Verbrauchern durchaus zu Verständnisschwierigkeiten führen kann. Zwar ergibt sich nach Art. 64 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009 i.V.m. Anhang XIV, Teil B, dass „secco“ bzw. „trocken“ als Geschmacksbezeichnung für Perlweine nur bei einem Restzuckergehalt von maximal 4 bzw. 9 g/l verwendet werden darf. Angesichts der Öffnungsregelung in Art. 64 Abs. 4 VO (EG) Nr. 607/2009 können die Mitgliedstaaten jedoch abweichende Regelungen erlassen, wovon Italien und Deutschland auch Gebrauch gemacht haben. Damit verbundene Diskrepanzen³⁶ sind in Kauf zu nehmen.

IV. „Winzerschorle“

1. Sachverhalt

Das OVG RhPf. durfte sich mit der Frage befassen, ob die Bezeichnung und die Bewerbung einer von einer Weinkellerei hergestellten Weinschorle als „Winzerschorle“ zulässig ist. Es hat dies in seiner Entscheidung vom 22.9.2013³⁷ bejaht und damit einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 25 WeinG verneint.

Maßgeblich hierfür war aus Sicht des Senats, dass eine Weinschorle keinen Wein i.S. der VO (EG) Nr. 607/2009 darstelle.

Nach Art. 57 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009 i.V.m. Anhang XIII darf der Begriff „Winzer“ nur bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe benutzt werden, wenn die Trauben ausschließlich von Rebflächen eines Betriebs stammen und die Weinbereitung vollständig in diesem Betrieb erfolgt ist. In dem vorliegenden Fall wurde der Begriff „Winzer“ jedoch nicht für Wein, sondern für eine Weinschorle verwendet. Zwar sei das Irreführungsverbot des § 25 WeinG auch auf eine Weinschorle als weinhaltiges Getränk i.S. von § 2 Nr. 2 WeinG und damit als Erzeugnis i.S. von § 2 Nr. 1 WeinG anwendbar. Auf die Bezeichnung weinhaltiger Getränke finde Art. 57 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009 jedoch keine Anwendung, so dass die nach der Verordnung geltenden Einschränkungen für die Verwendung des Begriffes „Winzer“ hier nicht gelte.³⁸

Ferner sei die Bezeichnung auch nicht irreführend i.S. des § 25 WeinG. Der Wortbestandteil „Winzer“ wecke bei den Verbrauchern nicht die Vorstellung, dass es sich um das Eigenerzeugnis eines Winzers handle.³⁹ Ein Winzer werde als Erzeuger von Wein verstanden, nicht aber als Hersteller von Weinschorle. Auch bei anderen Erzeugnissen wie etwa „Winzertrunk“ oder „Winzerschoppen“ gehe der Verbraucher nicht von einem Eigenerzeugnis eines Winzers aus. Ferner sprechen die Umstände des konkreten Einzelfalles nach Ansicht des OVG RhPf. gegen eine Irreführung: Eine in Flaschen abgefüllte Weinschorle werde im „Weinland“ Rheinland-Pfalz selten angeboten und auch nicht mit der Herstellung durch einen Winzer in Verbindung gebracht.⁴⁰ „Winzerschorle“ sei für den Durchschnittsverbraucher vielmehr eine allgemeine Produktbezeichnung, vergleichbar etwa mit der eines „Bauernbrot“. Auch die Gestaltung des Etiketts führe schließlich zur Verringerung der Täuschungsgefahr.⁴¹ So werde die Angabe „Winzerschorle“ erkennbar als Marke und emblemartig verwendet. Ein bestimmter Winzer werde nicht genannt, dafür allerdings ausdrücklich eine Weinkellerei.

2. Bewertung

Die Entscheidung des OVG RhPf. ist inhaltlich überzeugend.⁴² Ausgehend von den Umständen des Einzelfalles hat der Senat einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 25 WeinG zutreffend verneint. Die Entscheidung zeigt jedoch den in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen angelegten Widerspruch auf. *Schoene*⁴³ weist nicht ganz zu Unrecht darauf hin, dass

32 Vgl. *Mühl*, ZLR 2014, 213, 217.

33 So auch das OLG Saarl. (Fn. 27), Rn. 135.

34 Hierzu eingehend *Mühl*, ZLR 2014, 213, 216.

35 Im Ergebnis auch *Mühl*, ZLR 2014, 213, 217.

36 In Italien darf die Bezeichnung „secco“ für Perlweine mit einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 15 g/l, die Bezeichnung „trocken“ für Perlweine in Deutschland hingegen bei einem Restzuckergehalt von 0 bis 35 g/l verwendet werden.

37 LKRZ 2013, 524.

38 OVG RhPf., LKRZ 2013, 524, 525.

39 OVG RhPf., LKRZ 2013, 524, 525 f.

40 Anderes könne nach Auffassung des Senats bei einer auf einem Weinfest mit Ständen einzelner Winzer ausgetragenen „Winzerschorle“ angenommen werden, OVG RhPf., LKRZ 2013, 524, 526.

41 OVG RhPf., LKRZ 2013, 524, 526.

42 So auch *Koch*, ZLR 2013, 727, 727.

43 GRUR-Prax 2013, 480.

nach den maßgeblichen Bestimmungen der Begriff „Winzer“ für den in der „Winzerschorle“ enthaltenen Wein nicht verwendet werden darf, wohl aber das Gemisch als Winzerschorle bezeichnet werden darf. Und auch Koch⁴⁴ merkt unter Zustimmung zu der Entscheidung des OVG RhPf. an, dass die Angabe „Winzer“, mit der viele Verbraucher eine bestimmte „Echtheit“ des Erzeugnisses verbinden, besser geschützt werden sollte.

Dem ist in Bezug auf weinhaltige Getränke zuzustimmen: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verwendung des Begriffes „Winzer“ bei Wein und weinhaltigen Getränken unterschiedlich geregelt ist. Auch bei letzteren wird der Begriff „Winzer“ ausschließlich verwendet, um gegenüber dem Verbraucher eine bestimmte Wertigkeit des Produkts vertriebsfördernd zum Ausdruck zu bringen. Auch wenn das OVG RhPf. insofern zu erkennen gibt, dass die Verwendung des Begriffes „Winzer“ bei der Bezeichnung und Bewerbung einer Weinschorle nicht pauschal zulässig ist, sondern dies jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängt,⁴⁵ wäre eine verbindliche Regelung der Verwendung des Begriffes „Winzer“ über die Vorgaben der VO (EG) Nr. 607/2009 hinaus wünschenswert, zumal der Begriff „Winzer“ auch und insb. in anderem Zusammenhang rechtliche Fragestellungen aufwerfen dürfte, z.B. bei der Bezeichnung „Winzerglühwein“.⁴⁶

Die Entscheidung des OVG RhPf. hat den Gesetzgeber bereits zu einem Tätigwerden veranlasst. Durch die Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 18.06.2014⁴⁷ wurde § 38 WeinVO durch einen Absatz 1a ergänzt, wonach die Verwendung des Begriffes „Winzer“ bei aromatisierten weinhaltigen Getränken nur unter vergleichbaren Voraussetzungen zulässig ist, wie sie nach VO (EG) Nr. 679/2009 für die Verwendung des Begriffes bei Weinen gelten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass (aromatisierte) weinhaltige Getränke, insb. „Winzerglühwein“, nur dann den Begriff „Winzer“ tragen dürfen, wenn sie ausschließlich aus Eigenerzeugnissen hergestellt sind.⁴⁸ Um den markenrechtlich geschützten Begriff „Winzerschorle“ weiter verwenden zu können, sollen weinhaltige Getränke von der Regelung des

§ 38 Abs. 1a WeinVO-Entwurf allerdings ausgenommen bleiben, soweit es sich um zum 27.06.2014 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung) schon eingetragene Marken handelt.

IV. Ausblick

Das Weinrecht wird auch weiterhin die Juristen beschäftigen. Die aktuellen Entwicklungen im Jahr 2014 lassen zumindest erahnen, dass weitere normative Anpassungen bevorstehen und die in der Weinwirtschaft handelnden Akteure vor neue Probleme stellen, ihnen aber auch neue Möglichkeiten bieten werden. Erst kürzlich, am 03.07.2014 wurde das Achte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes verabschiedet und so eine Anpassung an die seit 01.01.2014 geltende VO (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgenommen. Deutsche Winzer können nun auch von Absatzförderungsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt profitieren und sich durch die Verwendung kleinerer geographischer Angaben als Ortsangaben stärker auf dem Markt profilieren. Wie diese neuen Möglichkeiten in der Weinwirtschaft angenommen werden, bleibt abzuwarten.

Auch die Rspr. wird mit ihren Entscheidungen die künftige Entwicklung in der Weinwirtschaft mitprägen. Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Weinfondsabgabe⁴⁹ belegt dies eindrucksvoll. Auch wenn damit die Verfassungsmäßigkeit der Weinfondsabgabe ausdrücklich bestätigt wurde, dürften die Diskussionen über Struktur und Inhalte der Arbeit des Deutschen Weinfonds dadurch nicht verstummen.

44 ZLR 2013, 727, 728.

45 So auch Koch, ZLR 2013, 727, 728.

46 Vgl. hierzu Koch, ZLR 2013, 727, 728.

47 BGBl. I S. 798.

48 BR-Drucks. 178/14, S. 13 f.

49 NVwZ 2014, 1306.

Die „neuen“ Möglichkeiten energiewirtschaftlicher Betätigung der Kommunen in Hessen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht Guido Morber, LL.M./Rechtsanwalt Fabian Dietl, München*

Kommunen, ihre Stadt- und Gemeindewerke sowie die Regionalversorger sind unverzichtbare Akteure zur Umsetzung der Energiewende.¹ Bedauerlicherweise wurden diese in Hessen in der Vergangenheit durch das kommunale Wirtschaftsrecht ausgebremst. Dieser Zustand ist nunmehr durch das Gesetz zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung² behoben worden. Hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Betätigung kehrt Hessen damit vom strengen Subsidiaritätsprinzip ab.

Nachfolgend werden die bisherigen Regelungen der Hess. Gemeindeordnung (HGO) für eine wirtschaftliche Betätigung der

Gemeinde im Bereich der Energiewirtschaft (I.) und die von der Novellierung umfassten Regelungen (II.) sowie deren Notwendigkeit (III.) dargestellt. Anschließend wird die Auswirkung der Änderung (IV.) erläutert und ein Ausblick (V.) versucht.

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Sozietät Becker Büttner Held am Standort München.

1 Vgl. GE v. 25.03.2014, HessLT-Drucks. 19/250, S. 4; Beschlussempfehlung und 2. Ber. des Innenausschusses v. 15.07.2014, HessLT-Drucks. 19/682.

2 G. v. 18.07.2014 (HessGVBl. S. 178).